

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 20. März 2024

Versand: 26. März 2024

Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-000337

Gemeinde Kaisten; Allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung "ARA Kaisten"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	11. August 2023
Mitwirkung und Öffentliche Auflage	28. August 2023 bis 26. September 2023
Beschluss Gemeindeversammlung	24. November 2023
Eingereicht zur Genehmigung	26. Februar 2024
Ablauf der Beschwerdefrist	15. Februar 2024

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Kaisten am 24. November 2023 beschlossenen Vorlage vor:

- Bauzonenplan (BZP) – Änderungsplan im Massstab 1:4'000
- Kulturlandplan (KLP) – Änderungsplan im Massstab 1:4'000
- Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 21. August 2023 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kaisten ist an ihre Kapazitätsgrenze gestossen. Im Jahr 2025 erfolgt zusätzlich der Anschluss des Abwasserverbands Bözberg West. Um den zukünftigen Abwasseranfall verarbeiten zu können, ist eine Erweiterung der Kläranlage am bestehenden Standort notwendig. Die dafür benötigte Fläche von rund 0,35 ha bedingt eine Einzonung. Gleichzeitig wird zur Kompensation des Siedlungsgebiets eine gleich grosse Fläche ausgezont.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 11. August 2023 ohne materielle Vorbehalte abgeschlossen.

2.3 Nutzungsplan Siedlung

Die für die ARA-Erweiterung benötigte Fläche wird als Industriezone mit Überlagerung festgelegt beziehungsweise eingezont.

2.4 Nutzungsplan Kulturland

Durch Festlegung von 0,35 ha bisheriger Industriezone als Landwirtschaftszone wird die Einzonung kompensiert.

2.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Bestimmungen der Industriezone werden mit einer Bestimmung für die Überlagerung der Einzonung ergänzt, wonach ausschliesslich Bauten und Anlagen für die ARA zulässig sind.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Der Fricktal Regio Planungsverband hat mit Zirkularbeschluss des Vorstands vom 27. Januar 2023 zur Vorlage Stellung genommen. Ausgenommen eines Hinweises zur Abwärmenutzung wird das Vorhaben als schlüssig beurteilt und unterstützt.

Die Planvorlage gilt damit als regional abgestimmt.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle über die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) für das vorliegende Projekt liegt mit Datum vom 4. August 2023 vor.

Sämtliche umweltrechtlichen Themen werden darin behandelt. Vorliegend wird auf eine Wiederholung deshalb verzichtet (**Hinweis**).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der UVB (Voruntersuchung) nach den kantonalen Vorgaben aufgebaut ist. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts in genügendem Umfang. Die Nutzungsplanung kann freigegeben werden.

Für das Baugesuch ist der UVB (Hauptuntersuchung) gemäss der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle zu überarbeiten und zu ergänzen.

3.5 Nutzungsplanung

Die ARA-Erweiterung benötigt drei zusätzliche Becken für die sequenzielle biologische Reinigung (SBR). Diese sollen westlich der bestehenden Anlage erstellt werden. Der betroffene Bereich gilt heute rechtskräftig als Wald. Das Waldareal ist durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt (vgl. Art. 18 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]).

Um die nachgewiesene Erweiterung zu ermöglichen, muss das benötigte Areal durch Rodung in die Industriezone einzonzont werden. Die Planungsmassnahmen sind im Planungsbericht sachgerecht umschrieben und umfassend begründet.

Die Gemeinde sieht insgesamt 0,35 ha zur Einzonung in die Industriezone vor. Gestützt auf die Kriterien in Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 1.2 soll das räumlich festgesetzte Siedlungsgebiet durch eine gleichwertige (flächen- und wesensgleiche) Umlagerung im Ausmass von 0,35 ha neu angeordnet werden (einvernehmliche Teil-Auszonung und Siedlungsgebietsumlagerung im Bereich der Parzelle 450).

Mit der überlagerten Schraffur (Nutzungsbeschränkung ARA) und den Vorgaben in der BNO stellt die Gemeinde sachgerecht sicher, dass die Einzonung ausschliesslich der geltend gemachten Nutzung dienen kann. Die vorgesehene Siedlungsgebiets- und Bauzonenumlagerung entspricht den raumplanungsrechtlichen Vorgaben und ist sachgerecht.

Mehrwertabgabe

Bei Einzonungen ist eine Mehrwertabgabe zu leisten. Gemäss § 28a Abs.4 lit b BauG wird keine Abgabe für Flächen erhoben, die der Waldgesetzgebung unterstehen. Vorliegend ist die Waldgesetzgebung massgebend (vgl. Ziffer 3.5).

3.5.1 Natur und Landschaft

Der Perimeter der Erweiterung liegt ausserhalb des heutigen Rheinuferenschutzdekrets und auch ausserhalb des Perimeters des künftigen kantonalen Nutzungsplans Rheinufer.

3.5.2 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Zuweisung der Auszonungsflächen zur Landwirtschaftszone ist sachgerecht. Die Auszonungen führen zu einer Zunahme von 0,32 ha übriges Landwirtschaftsgebiet. FFF werden mit der Vorlage nicht tangiert.

3.6 Rodung

Materielles zum Rodungsgesuch

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Rodungen sind verboten (Art. 5 WaG).

Für eine Rodung kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, es die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner

erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht-forstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Das öffentliche Interesse an der umwelt- und gewässerschutzrechtlich einwandfreien Reinigung von Abwasser überwiegt im vorliegenden Fall als wichtiger Grund das Interesse an der Walderhaltung. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald liegt mit Datum vom 30. Oktober 2023 vor.

3.7 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Bestimmung ist sachgerecht und rechtskonform.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung "ARA Kaisten", beschlossen von der Gemeindeversammlung Kaisten am 24. November 2023, wird genehmigt und die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets werden im Sinne des Richtplans fortgeschrieben.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Poststrasse 17, 5082 Kaisten
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

30. Oktober 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1650

Gemeinde: Kaisten
Gesuchstellerin: ARA Kaisten AG
Bauvorhaben: Erweiterung ARA Kaisten
Leitverfahren: Teiländerung der Nutzungsplanung, BVUARE.23.45

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die ARA Kaisten muss erweitert werden. Sie hat die Kapazitätsgrenzen erreicht und zusätzlich soll neu der Abwasserverband Bözberg West angeschlossen werden, weil die ARA Hornussen aufgehoben wird. Insgesamt werden drei zusätzliche SBR-Becken benötigt. Diese sollen westlich der bestehenden Anlage erstellt werden. Dort stockt heute Wald. Hierzu muss das benötigte Areal vorerst als Industriezone eingezont werden, was die definitive Rodung von 3'540 m² Wald zur Folge hat. Als Ersatzaufforstung werden Flächen in Gipf-Oberfrick, Wittnau und Küttigen aufgeforstet. Angrenzend an die Einzonung bzw. angrenzend an die definitive Rodung ist für die Anpassung der Böschung eine temporäre Rodung von 1'456 m² vorgesehen. Mit der Rechtskraft der Einzonung gilt die Bestockung im Bereich der definitiven Rodung rechtlich nicht mehr als Wald. Die temporäre Rodung darf erst ausgeführt werden, wenn auch die Baubewilligung rechtskräftig ist. Der wiederaufgeforstete Wald im Bereich der temporären Rodung soll vor allem aus Sträuchern bestehen. Diese dürfen mindestens 5 m hoch aufwachsen, ohne dass sie den Betrieb der ARA beeinträchtigen (Planungsbericht S. 16 und S. 17).

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 4'996 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die ARA Kaisten AG erwirbt die Rodungsfläche sowie angrenzende Flächen im Baurecht von der BASF. Der unterzeichnete Dienstbarkeitsvertrag liegt vor. Für die Ersatzaufforstungsflächen liegt die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ebenfalls vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 28. August 2023 bis zum 26. September 2023 in der Gemeinde Kaisten öffentlich auf. Die Ersatzaufforstungen lagen zeitgleich in den Gemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Küttigen öffentlich auf. Gemäss § 14 AWaV müssen Rodungsgesuche sowohl im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde als auch im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden. Für die Ersatzaufforstung in Wittnau erfolgte keine Publikation im kantonalen Amtsblatt. Die entsprechende Publikation wurde nachgeholt und die öffentliche Auflage der Ersatzaufforstung in der Gemeinde Wittnau wurde bis zum 26. Oktober 2023 verlängert.

Gemäss Mitteilungen der Gemeindekanzlei Kaisten vom 2. Oktober 2023, der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 3. Oktober 2023, der Gemeinde Küttigen vom 3. Oktober 2023 und der Gemeinde Wittnau vom 30. Oktober 2023 sind gegen das Rodungsgesuch **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Reinigung von Abwasser gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden ARA **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Es wurden Varianten ausserhalb Wald geprüft. Der technische Bericht (Mantelbericht) vom 18. Dezember 2022 erläutert, weshalb diese verworfen wurden. Eine Variante war die Errichtung von zwei SBR-Becken im Bereich des heutigen HAREPU-Beckens. Diese Variante wäre kurzfristig finanziell günstiger gewesen, wurde jedoch verworfen, weil diese Variante nur eine kurzzeitige Lösung darstellt und deutlich früher ein nächster Ausbau erforderlich geworden wäre. Ein weiterer Ausbau an diesem Standort wäre schwierig und zudem deutlich teurer. Die gewählte Variante mit drei SBR-Becken im Wald erlaubt bei Bedarf einen künftigen, günstigeren Ausbau durch Aufstockung (S. 5 Mantelbericht). Am gewählten Standort kann ausserdem die bestehende Gebläsestation genutzt werden und es sind keine langen Rohrleitungen erforderlich, was kurze Pumpwege und somit Energieeinsparungen ermöglicht. Als weitere Alternativen wurden andere Standorte auf dem Areal der BASF geprüft. Diese Varianten wurden verworfen, weil diese entweder sehr lange Rohrleitungen mit vielen Pumpen oder die Erstellung einer separaten neuen Kläranlage zur Folge hätten mit separater Erschliessung, separater Einleitstelle und erhöhtem Betriebsaufwand. Mit der gewählten Variante bleibt im Bereich des HAREPU-Beckens Raum für eine zukünftige Erweiterung mit allfälligen zusätzlichen Reinigungsstufen.

Das Werk **erfüllt** gemäss dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 11. August 2023 der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 4. August 2023 ("Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts") zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 19. Juni 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'456 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsflächen für die definitive Rodung in den Gemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Küttigen im Ausmass von insgesamt 3'540 m² liegen ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Mit Stellungnahme vom 21. März 2023 stimmt die Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen den Ersatzaufforstungen zu.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Die Ausgleichsabgabe wird durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt verfügt und der Bewilligungsnehmerin nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung in einem separaten Entscheid eröffnet.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der ARA Kaisten AG wird für die Erweiterung der ARA eine Rodung im Umfang von total 4'996 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt erst mit der Rechtskraft der Teiländerung der Nutzungsplanung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümerin	Parz.Nr.	Rodung m ²
Kaisten	ARA Kaisten	BASF Schweiz AG	1149	4'996

Rodungskoordinaten: 2 644 680 / 1 266 870

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 30. Oktober 2023.

Die Bewilligung für die definitive Rodung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Die Bewilligung für die temporäre Rodung im Ausmass von 1'456 m² wird auf zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Vor der Entfernung der Bestockung sind die bewilligten Rodungsgrenzen auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Rodungsareal gegenüber dem verbleibenden Waldareal mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Mit der Einzonung wird der kantonale Waldgrenzenplan gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.
- 3.5 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.6 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die ARA Kaisten AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'456 m² spätestens bis fünf Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung im Umfang von insgesamt 3'540 m² ist spätestens bis ein Jahr nach Rechtskraft der Einzonung auf folgenden Parzellen zu leisten:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Wittnau	Merzehöldeli	OBG Wittnau	1212	2'639
Gipf-Oberfrick	Engelsmatte	Kirchgemeinde Frick	2370	721
Küttigen	Hinterruetig	■■■■■	■■■■■	180
Total				3'540

Massgebend sind folgende Pläne, visiert durch die Abteilung Wald am 30. Oktober 2023:

- Plan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/4) 1:1'000",
- Plan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 3/4) 1:1'000",
- Plan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 4/4) 1:1'000".

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.7 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. ■■■■■ zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft der Teiländerung der Nutzungsplanung (Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat),
 - Vorliegen der Rechtskraft der Baubewilligung,
 - Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch den zuständigen Nachführungsgeometer sowie Abnahme durch das Kreisforstamt.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt mit der Publikation der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung über die Teiländerung der Nutzungsplanung.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Eröffnung an (A-Post Plus):

- | | |
|--|-------------------|
| • ARA Kaisten AG (Gesuchstellerin) | (mit Beilagen) |
| • Gemeinderat Kaisten | (mit Planbeilage) |
| • Gemeinderat Gipf-Oberfrick | (mit Planbeilage) |
| • Gemeinderat Wittnau | (mit Planbeilage) |
| • Gemeinderat Küttigen | (mit Planbeilage) |
| • BASF Schweiz AG (Grundeigentümerin) | (mit Planbeilage) |
| • Ortsbürgergemeinde Wittnau (Grundeigentümerin) | (mit Planbeilage) |
| • Kirchgemeinde Frick (Grundeigentümerin) | (mit Planbeilage) |
| • [REDACTED] (Grundeigentümer) | (mit Planbeilage) |

Kopie an:

- | | |
|--|-------------------|
| • BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern | (mit Beilagen) |
| • Kreisforstamt 1, Jura-Fricktal | (mit Beilagen) |
| • Kreisforstamt 4, Aarau-Kulm-Zofingen | (mit Planbeilage) |
| • Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung | |
| • Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer | |
| • Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt | |
| • Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau | |
| • Revierförster Roman Gisin | (mit Planbeilage) |
| • Revierförster Philipp Küng | (mit Planbeilage) |
| • Revierförster Martin Blattner | (mit Planbeilage) |

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

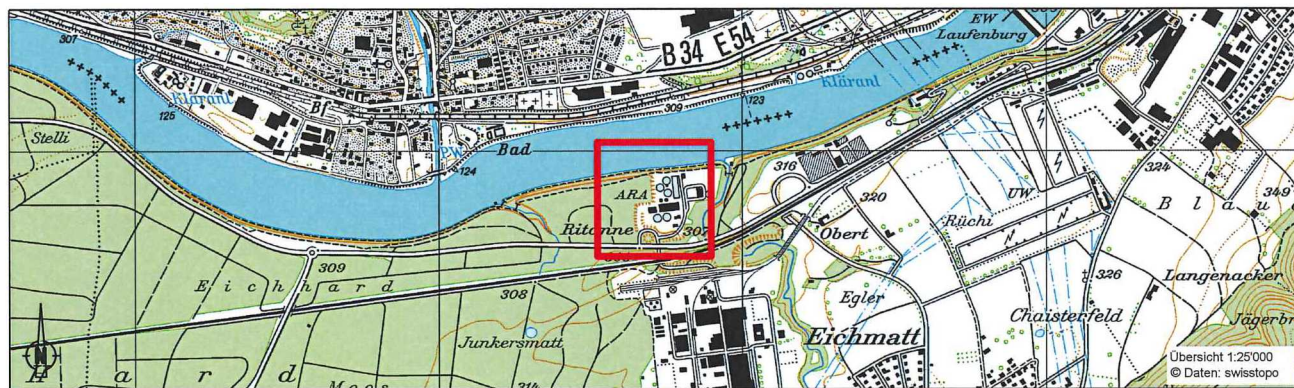
Gemeinde Kaisten Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 4)

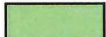
Ausbau ARA, Ritanne

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1650



Legende:

-  Waldareal
-  Realersatz
-  temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
-  Rodungsfläche

Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 14.12.2022

Unterschrift: 

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
ARA Kaisten AG

Datum: 25.01.2023

Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:



Gemeinde Gipf-Oberfrick

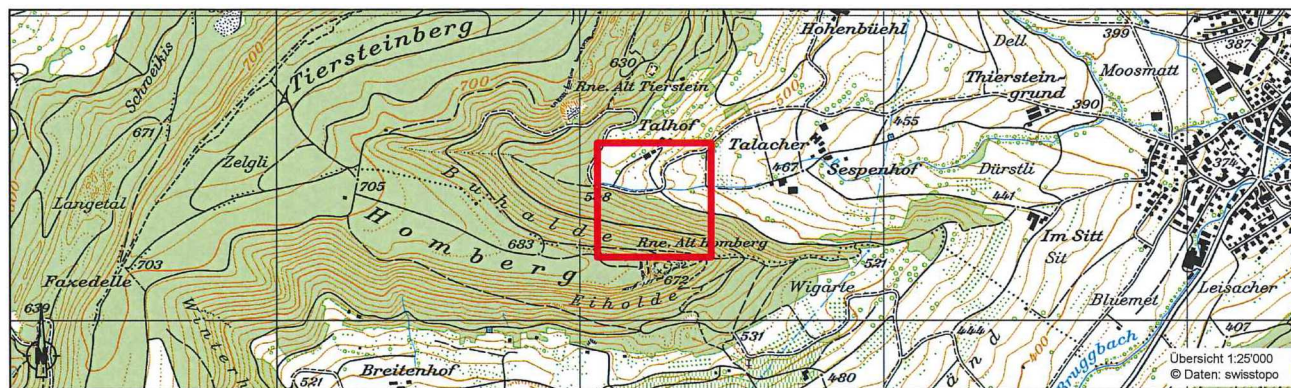
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 4)

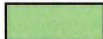
Ausbau ARA Kaisten, Ritanne

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1650



Legende:

-  Waldareal
-  temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
-  Realersatz
-  Rodungsfläche

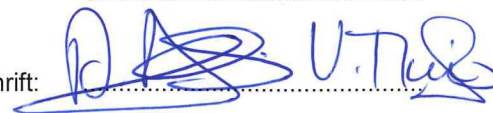
Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 14.12.2022

Unterschrift: 

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
ARA Kaisten AG

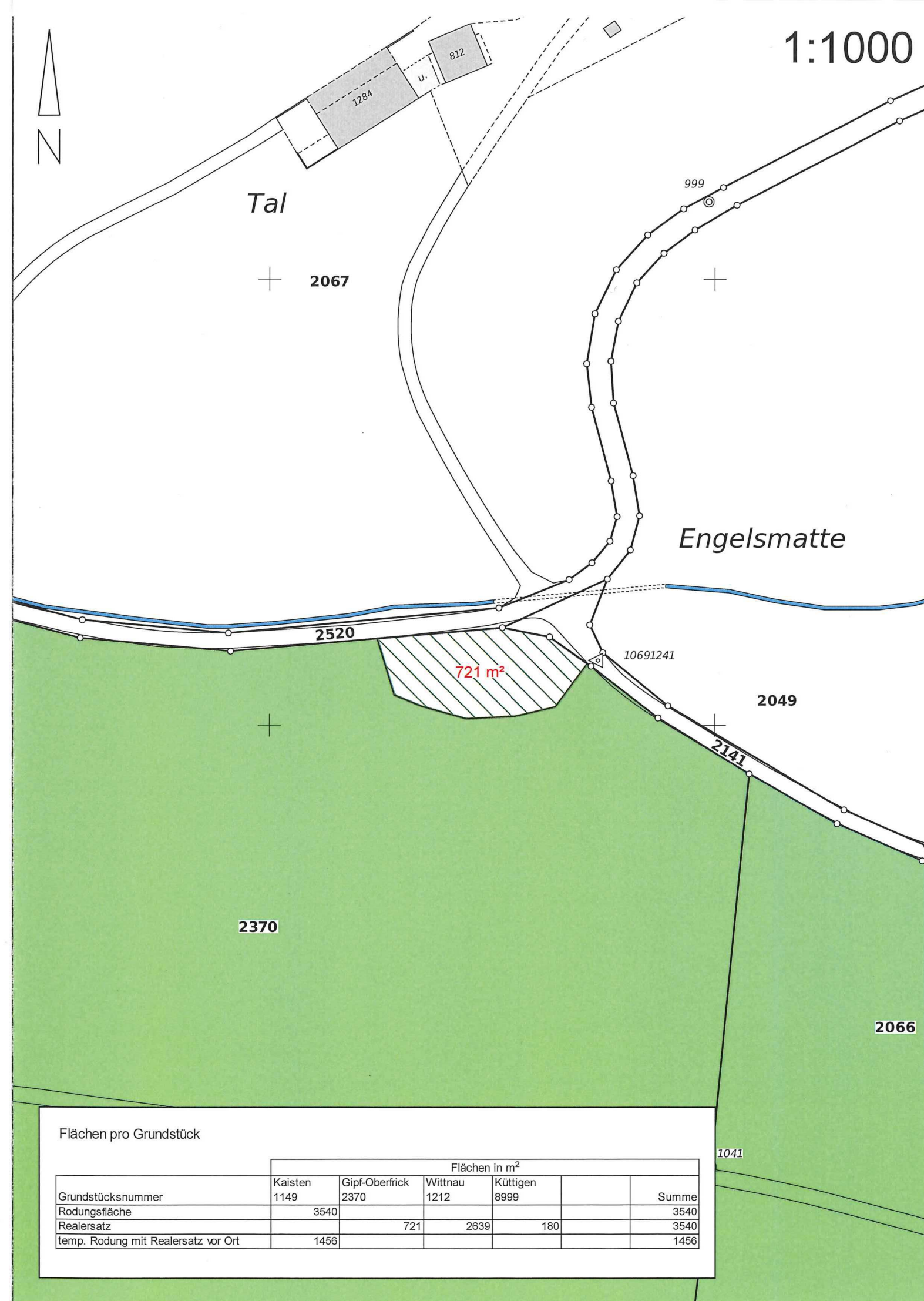
Datum: 25.01.2023

Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m²					Summe
	Kaisten 1149	Gipf-Oberfrick 2370	Witnau 1212	Küttigen 8999		
Rodungsfläche	3540					3540
Realersatz		721	2639	180		3540
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	1456					1456

Gemeinde Küttigen

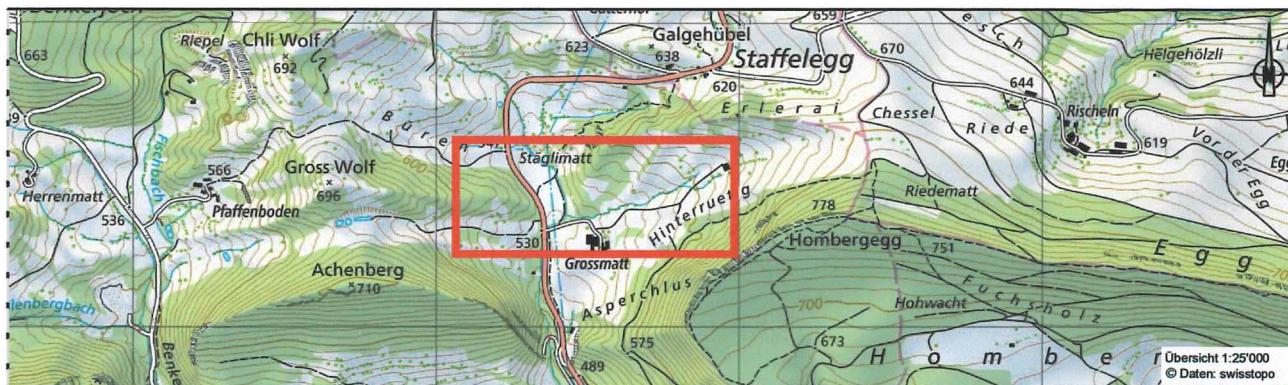
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 4 / 4)

Ausbau ARA Kaisten, Ritanne

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1650



Legende:

- | | | | |
|---|--|---|---------------|
|  | Waldareal |  | Realersatz |
|  | temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle |  | Rodungsfläche |
|  | Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes | | |

Renato Moos
Nachführungsgeometer Kreis Aarau

Datum: 13.1.2023

Unterschrift: R. Moos



Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
ARA Kaisten AG
Hardmatt 434
5082 Kaisten

Datum: 25.01.2023

Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				
	Kaisten 1149	Gipf-Oberfrick 2370	Wittnau 1212	Küttigen 8999	Summe
Rodungsfläche	3540				3540
Realersatz		721	2639	180	3540
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	1456				1456

Keine verifizierte Vermessung.
MM Küttigen (Neuzuteilung)
PN/PV Küttigen Los 6 in Bearbeitung.

Gemeinde Wittnau

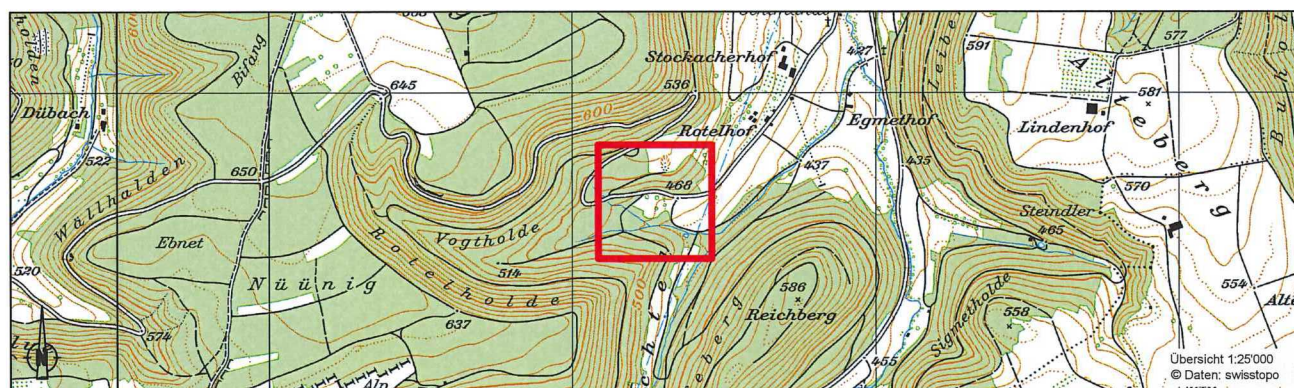
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 3 / 4)

Ausbau ARA Kaisten, Ritanne

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1650



Legende:

-  Waldareal
-  Realersatz
-  temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
-  Rodungsfläche

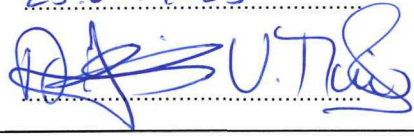
Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 14.12.2022

Unterschrift: 

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
ARA Kaisten AG

Datum: 25.01.2023

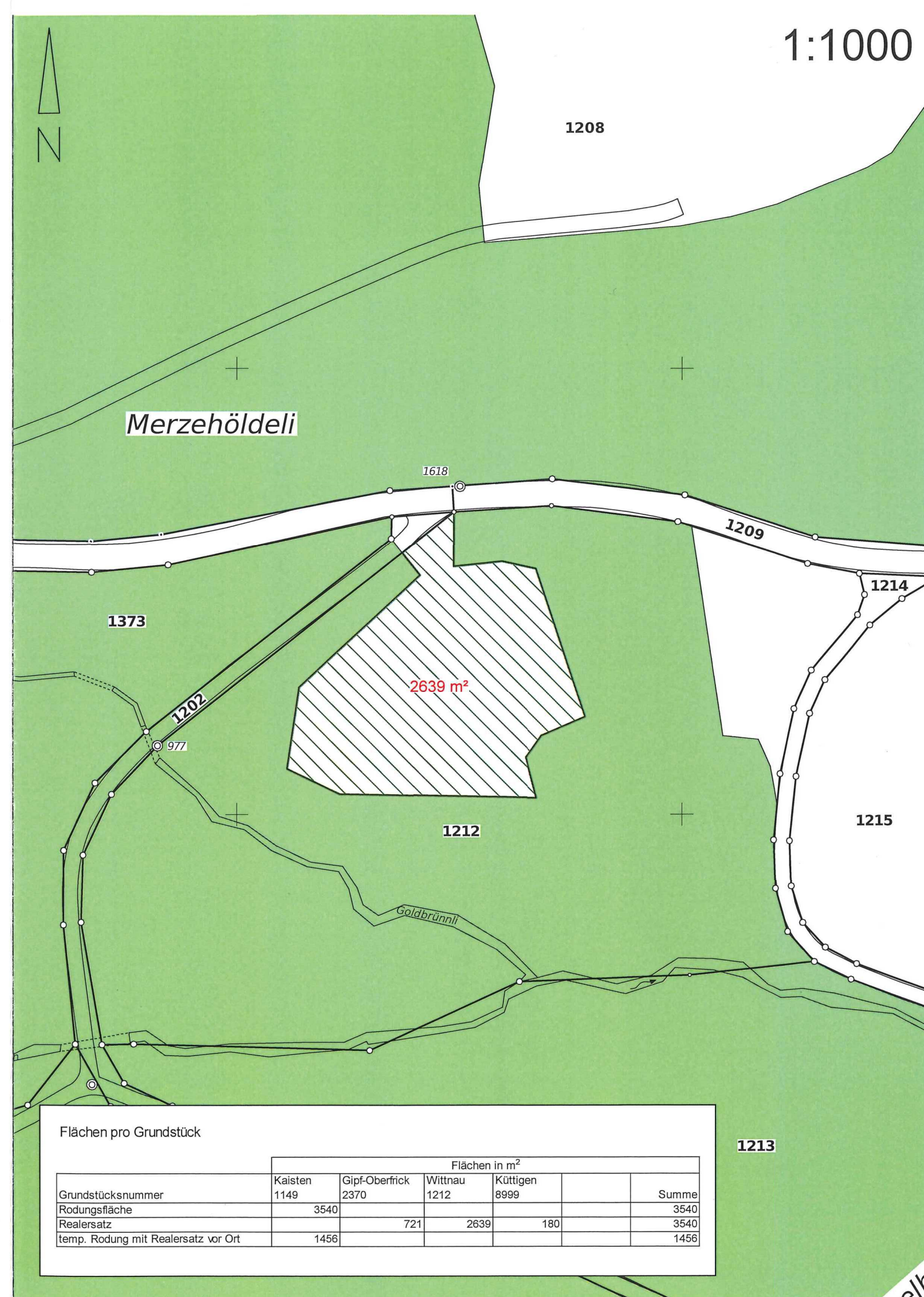
Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:

1:1000



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m²				
	Kaisten 1149	Gipf-Oberfrick 2370	Wittnau 1212	Küttigen 8999	Summe
Rodungsfläche	3540				3540
Realersatz		721	2639	180	3540
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	1456				1456